

Anlage 1 ProdTechAusbV — (zu § 3 Abs. 1 Satz 1) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Produktionstechnologen/zur Produktionstechnologin – Sachliche Gliederung –

Verordnung über die Berufsausbildung zum Produktionstechnologen/zur Produktionstechnologin
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 1037 - 1043)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind

1 2 3

1 Betreiben von Produktions- anlagen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1)

1.1 Planen und Vorbereiten von Produktionsaufträgen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.1)

a) Informationen über technische und technologische Bedingungen sowie über Vorgaben der Produktionsplanung, insbesondere Stückzahlvorgaben, beschaffen b) auftragsbezogene Unterlagen beschaffen und auf Vollständigkeit prüfen, Aktualität von Prozessvorschriften kontrollieren c) die Bereitstellung benötigter Werkzeuge, Prüfeinrichtungen, Vorrichtungen und Arbeitsstoffe sichern d) Werkzeuge, Prüfeinrichtungen und Vorrichtungen auf Einsatzfähigkeit prüfen e) Produktionsanlagen entsprechend den Prozessvorschriften einstellen, Prozessparameter abrufen, eingeben und sichern, Produktionsfähigkeit herstellen

1.2 Durchführen von Produktionsaufträgen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.2) a) Werkstoffe und Bauteile abrufen, bereitstellen und hinsichtlich Qualität beurteilen b) Produktionsanlagen beschicken und bedienen, Stückzahlvorgaben sicherstellen c) Qualität der Produkte überwachen d) Produkte gegen Beschädigungen schützen, transportieren und lagern e) überzählige und fehlerhafte Produkte sowie Reststoffe entsprechend den betrieblichen Vorgaben leiten f) Störungen im Prozess erkennen, Maßnahmen zur Fehlervermeidung einleiten, Anlagenverfügbarkeit sicherstellen

1.3 Abschließen von Produktionsaufträgen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.3) a) Produkte übergeben, Abnahmeprotokolle und Prüfprotokolle erstellen b) Leistungen und Aufwendungen dokumentieren c) IT-Systeme zur Auftragsverfolgung nutzen

2 Einrichten und Warten von Produktionsanlagen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2)

2.1 Umrüsten und Wiederinbetrieb- nehmen von Produktionsanlagen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.1)

a) Anlagenteile sowie Bearbeitungsprogramme an geänderte Prozessabläufe und unterschiedliche Produkte anpassen b) Funktionsprüfungen durchführend c) Änderungen und Prüfungen der Produktionsanlagen dokumentieren

2.2 Beurteilen der Sicherheit von Produktionsanlagen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.2)

a) Sicherheitseinrichtungen auf ihre Wirksamkeit prüfen b) Arbeitsmittel einschließlich elektrischer Betriebsmittel und Anlagen prüfen c) wiederkehrende Prüfungen nach Vorschriften und technischen Bestimmungen sowie betriebsspezifischen Vorgaben durchführen, Prüfprotokolle anfertigen

2.3 Prüfen und Inspizieren von Produktionsanlagen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.3)

a) Produktionsanlagen nach Vorgaben inspizieren b) Bauteile und Signale an Schnittstellen prüfen, Test- und Diagnosesoftware einsetzen c) Störungen feststellen und beschreiben, Fehlersuche durchführend d) vorbeugende Wartung unter Berücksichtigung spezifischer Produktionsbedingungen durchführen

3 Konfigurieren von Produktionsanlagen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3)

3.1 Ermitteln, Testen und Einstellen von Prozessparametern (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3.1)

a) Produkte im Hinblick auf Produktionsprozesse analysieren b) Produktionsverfahren, Prozessschritte, Produktionsanlagen, Werkzeuge, Spannmittel, Vorrichtungen, Arbeitsstoffe und Fertigungsparameter auswählend c) Testreihen fahren, Prozessparameter anpassen, Ergebnisse dokumentieren sowie zur Erstellung und Optimierung von Prozessvorschriften nutzend d) Prüfverfahren und -mittel auswählen, Messungen und Prüfungen planen, Anweisungen zur Probennahme sowie Prüfpläne erstellen

3.2 Strukturieren und Programmieren von technischen Abläufen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3.2)

a) technische Abläufe analysieren, strukturieren und darstellen b) Steuerungsprogramme erstellen sowie eingeben, testen, ändern und optimieren c) Muster und Prototypen testen

4 Anfahren von Produktionsanlagen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4)

4.1 Aufstellen von Produktionsanlagen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.1) a) Aufstellung von Produktionsanlagen unterstützen, vorgegebene Aufstellungsbedingungen sicherstellen b) technische Prüfungen veranlassen

4.2 Einrichten der Eingangs- und Ausgangslogistik (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.2)

a) Transport- und Lagersysteme einrichten b) Handhabungs- und Materialflusssysteme einrichten c) Materialfluss organisieren, Materialien, Bauteile und erstellte Produkte nach

logistischen und Qualitätskriterien lagernd)Arbeitsstoffe für den Produktionsprozess kennzeichnen, nach logistischen, Haltbarkeits-, Sicherheits-, Qualitäts- und Umweltkriterien den Vorschriften entsprechend lagern, bereitstellen und auf Einsatzfähigkeit prüfen

4.3 Erproben von Produktionsabläufen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.3)

a)Produktionsverfahren und Prozessschritte, logistische Abläufe sowie Werkzeuge, Spannmittel, Vorrichtungen, Arbeitsstoffe und Fertigungsparameter erprobenb)Prozesse kontrollieren, überwachen und protokollieren, prozessbegleitende Maßnahmen der Qualitätssicherung durchführenc)Prozessabläufe durch Nutzung von Eingriffsmöglichkeiten in die Prozesskette sichernd)Probetrieb unter Nenn- und Grenzbedingungen sowie Dauertests durchführene)Prozessvorschriften an die Ergebnisse der Erprobung anpassen

4.4 Übergeben oder Übernehmen von Produktionsanlagen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.4) a)in Pflichtenheften vereinbarte Referenzprozesse fahrenb)Fehler und Mängel dokumentieren und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifenc)Arbeits- und Wartungsanweisungen erstellend)Übernahmen dokumentieren

5 Gestalten und Sichern von Produktionsprozessen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5)

5.1 Analysieren von Produktionsprozessen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5.1) a)Prüfergebnisse analysieren und mit Werkzeugen der statistischen Qualitätskontrolle auswertenb)Produktrückläufe analysierenc)Produktionsprozesse anhand von Kennziffern vergleichen und beurteilend)Bestände, Liege- und Transportzeiten, Rüstzeiten sowie ungerichtete Abläufe in Produktionslinien erfassen und analysierene)interne und externe Leistungserbringung unter terminlichen und kalkulatorischen Gesichtspunkten vergleichenf)Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit von Produktionsanlagen feststellen, Ausfälle und Störungen von Produktionseinrichtungen analysiereng)Ergebnisse von Analysen dokumentieren, Ergebnisse unter Berücksichtigung vor- und nachgelagerter Prozesse und Bereiche bewerten

5.2 Simulieren von Produktionsprozessen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5.2)

a)Produktionsprozesse hinsichtlich der Ablauffolge, Vollständigkeit und Qualität überprüfenb)technische Abläufe modellhaft nachbilden oder rechnergestützt simulieren sowie Abläufe erproben, optimieren und dokumentierenc)Verhalten von Werkstoffen unter Prozessbeanspruchungen überprüfen und erproben

5.3 Optimieren von Produktionsprozessen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5.3) a)anhand von Qualitätskennzahlen und Prüfergebnissen auf Prozessfehler und auf zu verändernde Prozessabläufe und Prozessparameter schließenb)Versuche zur Optimierung vorbereiten, durchführen, dokumentieren und auswertenc)Vorschläge zur Verbesserung der IT-Unterstützung bereichsübergreifender Prozesse erarbeitend)Verbesserungsmaßnahmen mit Produkt- und Prozessentwicklern, mit Produktionsmittelzulieferern und dem Produktionsteam besprechen und umsetzene)Bedienpersonal über Prozessänderungen unterrichten und einweisenf)bei der Erstellung von Bedienungs- und Wartungsanleitungen für Produktionsanlagen mitwirken

5.4 Organisieren von Logistikprozessen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5.4) a)technische Funktionen der Logistikkette für erforderliche Werkstoffe, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und Spannmittel sicherstellend)Daten der Bewegungs- und Lagerungsvorgänge erfassen, verarbeiten und ausgebenb)Logistik der Entsorgung der Reststoffe und für das Recycling sicherstellen

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind

1 2 3

1 Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1)

1.1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1.1) a)Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklärenb)gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennenc)Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend)wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennene)wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen

1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1.2)

a)Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläuternb)Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklärenc)Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend)Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben

1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1.3)

a)Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifend)berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendenc)Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend)Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen

1.4 Umweltschutz (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1.4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a)mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklärenb)für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendenc)Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend)Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

2 Information, Kommunikation und Organisation (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2)

2.1 Betriebliche Kommunikation und Teamarbeit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2.1)

a)Informationsquellen, insbesondere Dokumentationen, Handbücher, Fachberichte und Firmenunterlagen, in deutscher und englischer Sprache recherchieren, Datenbankabfragen durchführen, Informationen auswertenb)Informationen bewerten, Sachverhalte darstellen, Grafiken erstellenc)schriftliche Kommunikation in Deutsch und Englisch durchführend)IT-gestützte Kommunikationssysteme nutzene)Dokumentationen in deutscher und englischer Sprache zusammenstellen und ergänzenf)Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führeng)Aufgaben im Team planen und abstimmen, Entscheidungen im Team erarbeiten, Konflikte im Team lösen, kulturelle Identitäten berücksichtigenh)Teambesprechungen organisieren und moderieren, Daten und Sachverhalte sowie Lösungsvarianten visualisieren und präsentieren, Gesprächsergebnisse dokumentieren, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden

2.2 Erstellen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2.2)

a)Betriebs- und Gebrauchsanleitungen, Montage- und Wartungspläne, Zeichnungen, Fließbilder und Schaltungsunterlagen in deutscher und englischer Sprache anwendenb)Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwendenc)technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten und anwendend)technische Skizzen und Zeichnungen erstellene)Datensätze handhaben und anpassenf)Daten IT-gestützt auswerten und visualisieren

2.3 Kundenorientierte Kommunikation (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2.3) a)Kommunikation mit vor- und nachgelagerten Bereichen und externen Partnern sicherstellend)Übergabeprozesse abstimme)c)Reklamationen annehmen

2.4 Planen der Arbeit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2.4) a)Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit von Aufträgen prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimme)b)Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des betrieblichen Gesamtzusammenhangs planen, Arbeitsschritte festlegen und erforderliche Abwicklungszeiten einschätzenc)erforderliche Materialien, Verschleißteile, Werkzeuge sowie Betriebsmittel für den Arbeitsablauf feststellen, auswählen und bereitstellend)Ist-Zustand ermitteln und analysieren, Ursachen-Wirkungszusammenhänge ermitteln,e)Lösungsvarianten entwickeln und bewerten, Lösungen erproben und optimierenf)Lösung implementieren und organisatorisch absichern

2.5 Projektmanagement (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2.5) a)Produktionsaufgaben analysierend)Abläufe strukturieren und Arbeitspläne erstellenc)Arbeitspakete unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben definierend)Netzpläne lesen und erstellen, Meilensteine festlegen, Prioritäten setzene)IT-Systeme zum Projektmanagement anwenden

3 Produktionsmanagement (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 3)

3.1 Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsmanagement (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 3.1)

a)betriebliches Qualitätsmanagementsystem anwendend)betriebliches Umweltmanagementsystem anwendenc)Arbeitssicherheitsvorschriften und ergonomische Vorgaben bei der Gestaltung von Arbeitsprozessen beachtend)bei Gefährdungsbeurteilungen mitwirken sowie Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitssicherheit erarbeiten

3.2 IT-Systeme und Vernetzung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 3.2) a)Standard-, Hilfs- und Testprogramme installieren, konfigurieren und nutzenb)Daten und Dokumente pflegen, schützen, sichern und archivieren, Vorschriften zum Datenschutz anwendenc)bei der Einbindung von Produktionsanlagen in IT-Netzwerke mitwirken

3.3 Produkt- und Prozessdatenmanagement (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 3.3)

a)datenbankgestützte Produktdaten zur Prozessoptimierung nutzenb)Konfigurationsmanagement und Änderungsmanagement nutzen und pflegen, Kundenapplikationen berücksichtigenc)Produkt- und Prozessdaten nutzen und pflegend)technische Dokumentationen abrufen und einstellen

4 Produktionstechnologien und -prozesse (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 4)

a)Fertigungsverfahren hinsichtlich der zu erzielenden Qualität der Teilebeschaffenheit, insbesondere Werkstoffeigenschaften, Maß-, Form- und Oberflächengenauigkeit, sowie hinsichtlich der Flexibilität, Mengenausbringung, Kosten und Ressourcenschonung beurteilenb)Werkstoffverhalten beurteilen, insbesondere bezüglich der Produktionsverfahren und der geforderten Qualitätc)Produktionsmaschinen beurteilen, insbesondere hinsichtlich Funktion, Aufbau, Antrieb, Kinematik und Steuerung sowie hinsichtlich Flexibilität, Mengenausbringung und Kostend)Roboter oder andere Handhabungssysteme beurteilen, insbesondere hinsichtlich Einsatzmöglichkeiten, Aufbau, Kinematik und Steuerung)e)Werkzeuge

beurteilen, insbesondere hinsichtlich Werkstoff, Geometrie, Komposition, Standzeiten, Kühlung und Schmierung sowie Kostenf)Spannmittel beurteilen, insbesondere hinsichtlich Werkstoffeigenschaften und Form der Werkstücke, Belastung durch die Bearbeitung sowie Flexibilität des Einsatzesg)Montageverfahren beurteilen, insbesondere hinsichtlich Anzahl der zu fügenden Teile, Mengen, Kosten, Flexibilität und Qualität h)Werkstoffe hinsichtlich ihrer Handhabbarkeit beurteilen, insbesondere Lagerfähigkeit, Oberflächenschutz und Korrosion

5 Arbeitsorganisation und Produktionssysteme (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 5)

a)Produktionsorganisationstypen, insbesondere Werkstatt- und Fließfertigung, Lager- und Auftragsproduktion, identifizierenb)Produktionstypen, insbesondere Einzel-, Serien- und Massenproduktion, identifizierenc)zentrale und dezentrale sowie vorbeugende und ereignisgesteuerte Instandhaltung in Produktionsanlagen
unterscheidend)Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsdefizite nutzen sowie unterschiedliche Lerntechniken anwendene)Arbeitsorganisationsformen, insbesondere Einzelarbeit und Gruppenarbeit, prozessorientierte und funktionsorientierte Organisationen, Projektorganisation, unterscheiden und zuordnenf)Methoden und Verfahren der Programmplanung, Produktionsplanung, Materialsteuerung und Fertigungssteuerung anwenden

Zitiervorschlag: Anlage 1 ProdTechAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ProdTechAusbV/anlage-1>